



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Cansin Köktürk
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

büero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 21. April 2026

Schriftliche Frage im April 2026

Arbeitsnummer 142

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im April 2026

Arbeitsnummer 142

Frage Nr. 142:

Ab welcher Differenz zwischen der tatsächlichen Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der prognostizierten Preisentwicklung, die bei der Fortschreibung der Regelbedarfe zugrunde gelegt wurde und die für das Jahr 2026 mit 1,506 Prozent berechnet wurde (BR-Drucksache 471/25, S. 9), hält die Bundesregierung Unterdeckungen des Existenzminimums für möglich, die zum Schutz des Grundrechts auf ein Existenzminimum vermieden werden müssen (Bundesverfassungsgericht vom 23. Juli 2014, Rz. 144), und welche konkreten Maßnahmen zum Ausgleich erwägt sie momentan?

Antwort:

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex sehr genau. Allerdings ist die Bestimmung einer abstrakten Differenz im Sinne der Fragestellung nicht möglich. So gibt es keinen Maßstab dafür, ab welcher Entwicklung regelbedarfsrelevanter Preise und den der Fortschreibung zugrunde liegenden Veränderungsrate verfassungsrechtlich relevante Auswirkungen auf die Gewährleistung des Existenzminimums anzunehmen sind. Eine solche Vergleichsgrundlage stellt auch der in der Fragestellung genannte Prozentsatz nicht dar. Bei diesem handelt es sich um die in den Mischindex der sogenannten Basisfortschreibung zum 1. Januar 2026 eingegangenen Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex.

Die den Fortschreibungen der Regelbedarfsstufen zugrundeliegenden Veränderungsrate ergeben sich aus der Durchschnittsbildung über in der Vergangenheit liegende Vergleichszeiträume. Jede Fortschreibung auf statistischer Grundlage basiert auf Vergangenheitswerten. Prognostizierte Preisentwicklungen basieren hingegen auf Schätzungen und sind deshalb weder als Grundlage für Fortschreibungen noch für den in der Fragestellung genannten Vergleich geeignet.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Frage 157 auf der Bundestagsdrucksache 21/5249 verwiesen.